



REGLEMENT ÜBER DIE WAHL DES STUDENTINNENRATES

VOM 12.12.1991
(SR-WAHLREGLEMENT)

Stand: 30.09.2010

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Allgemeines

Art. 1

Dieses Reglement regelt sämtliche Modalitäten bezüglich der Wahl des StudentInnenrates (SR) der Universität Bern
Gemäss Statuten setzt sich der StudentInnenrat aus 40 Mitgliedern zusammen, worunter mindestens 16 Frauen sind (Quorum)ⁱ
Die Mitglieder des StudentInnenrates werden aufgrund von Wahllisten nach dem Proporzverfahren gewählt. Die Universität bildet einen einzigen Wahlkreis.

Wahlart

Art. 2

¹Die Wahlen können entweder brieflich oder elektronisch durchgeführt werden.
² Bei brieflichen Wahlen werden die Artikel 11 bis 15 angewendet, bei elektronischen Wahlen die Artikel 16 bis 20. Alle anderen Artikel gelten für beide Arten von Wahlen.

Wahlberechtigung

Art. 2bis

Wahlberechtigt ist jedes Mitglied der StudentInnenschaft der Universität Bern.

Wahltag

Art. 3¹

In jedem ungeraden Jahr wird ein Wahltag vom Vorstand der StudentInnenschaft festgesetzt. Er fällt in den Monat März.

Wahlbüro

Art. 4²

¹In jedem geraden Jahr wählt der SR ein Wahlbüro, bestehend aus mindestens drei SUB-Mitgliedern, sowie VertreterInnen des Vorstandes. Der Vorstand hat nur eine Stimme bei Beschlüssen.^{xiii}
² Das Wahlbüro ist für die korrekte Durchführung der Wahl, insbesondere die Ermittlung der Ergebnisse verantwortlich.
³ Es arbeitet mit dem SUB-Vorstand zusammen.
⁴ Das Wahlbüro entscheidet bis spätestens Ende September, ob die Wahlen brieflich oder elektronisch durchgeführt werden.
⁵ Es kann sich aber nur für elektronische Wahlen entscheiden, wenn sichergestellt ist, dass diese unverfälscht durchgeführt werden

¹ Geändert durch SR-Beschluss vom 03.04.2008.

² Geändert durch SR-Beschluss vom 30.09.2010, Traktandum 18^{bis}.

können.

Rekurs

Art. 5

1 Bei Unregelmässigkeiten entscheidet die Rekurskommission über die Gültigkeit der Wahl.

2 Das Verfahren regelt das Reglement über die Rekurskommission.

Bekanntmachung der bevorstehenden Wahl

Art. 6³

1 In jedem geraden Jahr sind am Anfang des Herbstsemesters alle Fachschaften und unipolitischen Gruppierungen über die bevorstehenden Wahlen und die wichtigen Termine in geeigneter Form zu orientieren und zur Listenbildung einzuladen.

2 Die Termine sind auch in der Universität öffentlich anzuschlagen.

Listenbildung

Art. 7⁴

1 Die Wahlvorschläge haben bis spätestens am Montag der zweiten Woche des Frühlingsemesters, mittags 12.00 Uhr, auf dem Sekretariat der SUB einzutreffen. Nachfristen werden keine gewährt.

2 Ein Wahlvorschlag darf höchstens soviele Namen wählbarer Personen enthalten, als Sitze zu vergeben sind und keinen Namen mehr als zweimal.

3 Jeder Wahlvorschlag einer Gruppierung, die bisher keine Sitze im StudentInnenrat hatte, muss von mindestens 12 Wahlberechtigten eigenhändig unterzeichnet sein. Die Vorgeschlagenen dürfen auch unterzeichnen.

4 Jeder Wahlvorschlag soll zur Unterscheidung von anderen Wahlvorschlägen eine Listenbezeichnung tragen. Fehlt diese Bezeichnung oder gibt sie zu Missverständnissen Anlass, ist das Wahlbüro berechtigt, diese nach Gutdünken zu setzen oder zu ergänzen.

5 Jeder Wahlvorschlag muss von je einer Erklärung jeder/jedes Vorgeschlagenen begleitet sein, die aussagt, dass sie/er im Falle ihrer/seiner Wahl das Mandat annimmt.

6 Im Falle einer brieflichen Wahl sind zusammen mit dem Wahlvorschlag sind 6 Personen zu bezeichnen, die bei Bedarf bei der Auszählung am Wahltag mithelfen.

7 Das Wahlbüro prüft die eingehenden Unterlagen und beschliesst über die Zulassung zur Wahl:

a) Fehlen die Unterschriften gemäss Ziffer 3, so wird die Liste zurückgewiesen.

b) Kandidierende, deren Wahlannahmeerklärung fehlt, werden von der Liste gestrichen.

Listenverbindungen

Art. 8⁵

1 Zweien oder mehreren Listen kann bis spätestens 14.00 Uhr des Tages der Einreichung der Wahlvorschläge die übereinstimmende

³ Geändert durch SR-Beschluss vom 03.04.2008.

⁴ Geändert durch SR-Beschluss vom 25.09.2008.

⁵ Geändert durch SR-Beschluss vom 30.09.2010, Traktandum 18^{bis}.

Erklärung der Unterzeichnenden beigefügt werden, dass die Listen miteinander verbunden seien. Die zwingende Zustimmung aller Unterlisten bleibt vorbehalten. Jede Liste kann höchstens einer Listenverbindung angehören.

2 Zweien oder mehreren Listen kann bis spätestens 13.00 Uhr des Tages der Einreichung der Wahlvorschläge die übereinstimmende Erklärung der Unterzeichnenden beigefügt werden, dass die Listen miteinander durch eine Unterlistenverbindung verbunden seien. Jede Liste kann höchstens einer Unterlistenverbindung angehören.

Listennummern

Art. 9

Die Listen werden nach der Reihenfolge ihres Eintreffens bei der SUB mit Ordnungsnummern versehen.

Fristen

Art. 10

Die in diesem Reglement genannten Fristen werden durch die Schliessung der Universität infolge Ferien, Feiertagen oder höherer Gewalt unterbrochen.

B. BRIEFLICHE WAHLEN

Propagandamaterial

Art. 11

1 Jeder Liste kann ein einziges reproduzierfähiges Propagandablatt (schwarz-weiss, keine Halbtöne) im Format A4, einseitig beschriftet beigelegt werden. Die SUB übernimmt dessen Vervielfältigung (als Rückseite des ausseramtlichen Wahlzettels) und den Versand an alle Wahlberechtigten.

2 Das Propagandamaterial muss spätestens zusammen mit dem Wahlvorschlag auf dem Sekretariat der SUB eingereicht werden.

3 Für weitere Wahlwerbung übernimmt die SUB die belegten Kosten bis max. Fr. 150.– pro Liste.

Versand

Art. 12

1 Die SUB sendet jeder/jedem Wahlberechtigten das Wahlmaterial an ihre/seine auf dem Semesterfragebogen angeführte Postadresse. Der Versand erfolgt spätestens am zweitletzten Montag vor dem Wahltag.

2 Das Wahlmaterial umfasst:

- a) den Stimmausweis;
- b) eine Anleitung über das Wahlverfahren;
- c) die vollständigen Wahlvorschläge (ausseramtliche Wahlzettel) mit rückseitig aufgedruckter Propaganda;
- d) einen amtlichen Wahlzettel;
- e) einen Listenbindungszettel;
- f) ein Couvert für den Wahlzettel;
- ein Rücksendecouvert.
- g) ein Rücksendecouvert.

- Amtlicher Wahlzettel **Art. 13**
 1 Der amtliche Wahlzettel enthält den nötigen Raum für eine Listenbezeichnung und soviele Zeilen, wie Mitglieder zu wählen sind.
 2 Es können auch die von der StudentInnenschaft herausgegeben ausseramtlichen Wahlzettel verwendet werden.
- Ausfüllen der Wahlzettel **Art. 14**
 1 Beim Ausfüllen des Wahlzettels gelten sinngemäss die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die politischen Rechte vom 17.12.1976 (SR 161.1), betreffend die Wahl des Nationalrates und dessen Vollzugsverordnung, unter Berücksichtigung von Art. 12 Ziffer 2 dieses Wahlreglementes.
 2 In Abänderung des Bundesgesetzes über die politischen Rechte und dessen Vollzugsverordnung darf ein Name bis dreimal kumuliert werden.
 3 Der Wahlzettel ist handschriftlich auszufüllen.
 4 Der ausgefüllte Wahlzettel ist in das dafür bezeichnete Couvert zu legen. Letzteres ist zu verschliessen.
- Zurücksenden der Wahlzettel **Art. 15**
 1 Die Rücksendung erfolgt obligatorisch mit dem zur Verfügung gestellten Rücksendecouvert.
 2 Erfolgt die Rücksendung mit der Post, so sind Aufgabezeitpunkt und Beförderungsklasse so zu wählen, dass der SUB das Rücksendecouvert spätestens am Wahltag mit der übrigen Post zugestellt wird.
 3 Das Rücksendecouvert kann aber auch bis zum letzten Donnerstag vor dem Wahltag 14.00 Uhr auf dem Sekretariat der SUB oder in eine offizielle Urne persönlich abgegeben werden.
 4 Zusammen mit dem Wahlzettel im verschlossenen Couvert ist der Stimmausweis zurückzusenden.
 5 Ungenügend frankierte oder zu spät eintreffende Couverts nehmen nicht an der Wahl teil.

C. ELEKTRONISCHE WAHLEN

- Anwendung **Art. 16**
 Folgende Artikel gelten sinngemäss auch für die elektronischen Wahlen: Art. 11 Abs. 3, Art. 13 Abs. 1, Art. 14 Abs. 1 und 2 .
- Propagandamaterial **Art. 17**
 1 Jede Liste kann dem Wahlbüro ein einziges eine einzige A4-Seite umfassendes PC-File in einem gängigen Format und maximal einen Link zukommen lassen. Das Wahlbüro platziert das oben genannte Material auf der Wahlseite der SUB.
 2 Das Propagandamaterial muss spätestens zusammen mit dem Wahlvorschlag auf dem Sekretariat der SUB eingereicht werden.

Versand

Art. 18

¹Die SUB sendet jeder/jedem Wahlberechtigten das Wahlmaterial an ihre/seine auf dem Semesterfragebogen angeführte Mailadresse. Der Versand erfolgt spätestens am zweitletzten Montag vor dem Wahltag.

2 Das Wahlmaterial umfasst:

- a) den Link auf die Wahlseite
- b) eine Anleitung über das Wahlverfahren, einschliesslich benötigter Passwörter
- c) die Aufstellung der kandidierenden Listen

Wahlabgabe

Art. 19⁶

¹Die Wahl erfolgt obligatorisch über die offizielle Wahlseite.

2 Es wird sichergestellt, dass jede Wählerstimme maximal einmal wählen kann.

3 Die Wahl ist bis 12.00 Uhr am Wahltag vorzunehmen.

4 Die Eingabe des persönlichen Passwortes zur Bestätigung der getätigten Wahl ist mit der Abgabe des unterschriebenen Stimmausweises gleichzusetzen.

5 Zu spät getätigte Wahlen werden nicht berücksichtigt.

Geheime Wahl

Art. 20

Es wird sichergestellt, dass keinE WählerIn mit seiner/ihrer getroffenen Wahl identifiziert werden kann.

Elektronische
Wahlhilfen**Art 20 bis⁷**

1 Den Stimmberechtigten können elektronische Werkzeuge zur persönlichen Evaluation der Kandidierenden zur Verfügung gestellt werden.

2 Es können auch elektronische Werkzeuge und/ oder Datensammlungen von Drittanbietern verwendet werden.

3 *Es ist nicht zulässig, Daten welche mit Hilfe von Werkzeugen im Sinne von Abs. 2 ermittelt wurden, direkt in das elektronische Wahlsystem der SUB zu importieren. Die Wählenden müssen vor dem Import deutlich darauf hingewiesen werden, dass die Ergebnisse der elektronischen Wahlhilfen lediglich statistische Auswertungen darstellen und nicht als Empfehlungen zur optimalen Ausnützung der Stimmkraft im Sinne des Proporzsystems zu verstehen sind.*

D. RESULTATE

Auszählen

Art. 21

Die Resultate werden am Wahltag durch Auszählen ermittelt. Es gilt

⁶ Geändert durch SR-Beschluss vom 25.09.2008.

⁷ Geändert durch SR-Beschluss vom 30.08.2007.

dabei das für Nationalratswahlen festgelegte Verfahren sinngemäss, insbesondere Art. 34 bis 46 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte und der entsprechenden Vollzugsverordnung, soweit nicht dieses Wahlreglement etwas anderes vorschreibt.

Frauenquote

Art. 22

1 Bis das Quorum erreicht ist, werden gewählte Männer durch nicht gewählte Kandidatinnen ersetzt.

2 Dabei ersetzt jeweils diejenige nichtgewählte Kandidatin mit den absolut meisten Stimmen den mit geringster Stimmenzahl gewählten Mann derselben Liste.

3 Falls nach Abs. 2 das Quorum nicht erfüllt wird, gilt ergänzend folgende Regelung: Diejenige Kandidatin der Liste mit dem nach Art. 40 des BG über die politischen Rechte grössten Quotienten ersetzt den mit den wenigsten Stimmen gewählten Mann der Liste mit dem kleinsten Quotienten.

4 Vakante Sitze gemäss Art. 15 werden den Männern angerechnet.

5 Kandidieren weniger als 16 Frauen, so finden Ergänzungswahlen gemäss Art. 45 Abs. 2 des BG über politische Rechte statt.

Art. 23

Erhält eine Liste mehr Sitze als KandidatInnen vorhanden sind, hat die Gruppierung die vakanten Sitze mit zusätzlichen Personen zu besetzen.

Konstituierende
Sitzung / Publikation
der Wahlergebnisse**Art. 24⁸**

1 Die gewählten werden innert drei Wochen nach der Wahl vom Vorstand schriftlich zur konstituierenden Sitzung eingeladen.

2 Das Wahlbüro sorgt für die Bekanntmachung der Wahlergebnisse.

Ersatzleute

Art. 25

1 Beim Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes aus dem SR während dessen Amtsdauer erfolgt die Wiederbesetzung des Sitzes in der Weise, dass der SUB-Vorstand von der Liste, auf welcher das ausscheidende Mitglied gewählt worden ist, diejenige/denjenigen der nicht gewählten KandidatInnen als gewählt erklärt, welcheR am meisten Stimmen erhalten hat.

2 Ein gewähltes Mitglied des SR kann während maximal sechs aufeinanderfolgenden Monaten seine Mitgliedschaft einmal pro Legislaturperiode ruhen lassen und dafür eine Stellvertretung gemäss Art. 25 Abs. 1 einsetzen. Die Abwesenheit muss mit einem an das Studium anrechenbaren Praktikum, einer ausser- oder fremduniversitären Weiterbildung begründet sein und vom/von der SR-PräsidentIn genehmigt werden. Tritt ein anderes gewähltes SR Mitglied der Liste zurück, kann das stellvertretende Mitglied gemäss Art. 25 Abs. 1 an dessen Stelle nachrücken und eine weitere Stellvertretung kann eingesetzt

⁸ Geändert durch SR-Beschluss vom 30.08.2007.

werden. xii

3 Sind auf der Liste keine nicht gewählten KandidatInnen mehr vorhanden, ist gemäss Art. 23 zu verfahren.

4 ¹In jedem Fall ist die Einhaltung des Quorums zu berücksichtigen.